



R I C H T L I N I E

der Ortsgemeinde Kappel zur Förderung von energetischen Maßnahmen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kappel hat am 11. Januar 2016, zuletzt geändert am 25.05.2021 und 20.03.2024, nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Kappel fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden in der Ortsgemeinde mit dem Ziel der Förderung regenerativer Energien sowie der Einsparung von Energie.

§ 2 Förderumfang

(1) Gefördert wird,

1. die Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z.B. Verbraucherzentrale) sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum
2. die Beschaffung folgender neuen Elektrogeräte (weiße Ware)
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefriertruhe oder Gefrierschrank
 - c. Waschmaschine
 - d. Wärmepumpentrockner / Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
 - f. Backofen / Elektroherd
3. die Ersatzbeschaffung einer hocheffizienten Heizungsumwälzpumpe der Effizienzklasse A
4. der hydraulische Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
5. der Anschluss der Heizanlage an das örtliche Nahwärmenetz
6. die Installation von Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkesseln,
7. die Installation einer thermischen Solaranlage für die Brauchwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung,
8. die Installation einer Wärmepumpe, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen wird
9. den Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte
10. den Einbau einer zentralen/dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
11. den fachgerechten Austausch von Fenstern und Haustüren (fünf Jahre nach Fertigstellung des Gebäudes)
12. die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern (fünf Jahre nach Fertigstellung des Gebäudes)
13. die Errichtung von selbstgenutzten Effizienzhäusern
14. die Errichtung von Balkonkraftwerken mit einer Leistung des Wechselrichters von maximal 800 Watt (Modulleistung max. 2 kWp).

- (2) Unter einem Effizienzhaus im Sinne dieser Richtlinie fallen Wohngebäude, deren Gebäudehülle besser als der gesetzliche Mindeststandard nach GEG ist. Darunter fallen selbstgenutzte Wohngebäude, die einen Effizienzstandard von einem KfW- EH 40 oder besser erfüllen.

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2, Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 14 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Kappel sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Kappel sind.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Kappel gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller an einer anerkannten Energieberatung (z.B. Verbraucherzentrale), teilgenommen hat. Der Eigenanteil je Beratung wird durch die Ortsgemeinde übernommen.
- (4) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur dann förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat. Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmalig gefördert (das bedeutet je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Waschmaschine, usw. gefördert werden). Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Kappel genutzt werden.
- (5) Der Austausch von Nachtspeicheröfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 ist nur förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und der Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
- (6) Der Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und die Dämmung von Wohnhäusern nach § 2 Abs. Nr. 12 wird gefördert, wenn die Durchführung durch eine anerkannte Fachfirma erfolgt. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die sachgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fenstern und Haustüren wird nur gefördert, wenn die zum Zeitpunkt des Austausches geltenden Vorschriften der ENEC (Energieeinsparverordnung) eingehalten werden. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.

§ 5 Förderung

- (1) Die Gesamtförderung je Haushalt beträgt maximal 5.000 €.
- (2) Der Eigenanteil je Energieberatung durch die Verbraucherzentrale vor Ort in Höhe von 30 € für Gebäudechecks wird von der Ortsgemeinde übernommen. Außerdem werden die Kosten für eine detaillierte Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) mit bis zu 50 % des Eigenanteils bis maximal 162,50 € durch die Ortsgemeinde bezuschusst.
- (3) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogerätes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Austausch der Heizungsumwälzpumpe nach Nr. 3 wird einmalig mit 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert (Anlage 2 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte).
- (4) Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird einmalig mit 200 € gefördert.
- (5) Bei Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) wird je Übergabestation ein Zuschuss in Höhe von 4.600 € gezahlt.
- (6) Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 13 wird pro Objekt einmalig ein Zuschuss in Höhe von 4.600 € gewährt. Von der Investitionssumme wird ein Eigenbeitrag in Höhe von 2.500 € in Abzug gebracht, d. h. der volle Zuschuss fällt erst ab einer Gesamtsumme von 7.100 € an.
- (7) Für die Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird ein Zuschuss von maximal 100 Euro bezahlt, jedoch maximal 30 % der Investitionskosten.
- (8) Bei zusammenhängenden Parzellen / Objekten, die mit einer zentralen Heizanlage betrieben werden, sind die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 – 13 nur einmal förderfähig.
- (9) Bei der Errichtung von Heizungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 - 9 sind die Kosten für die Planung, Anschaffung sowie Installation der Heizungsanlagen förderfähig. Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungskopie).

§ 6 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck - beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antragsvordruck beizufügen sind
 - a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. der Effizienzklasse),

- c) bei der Förderung von Effizienzhäusern entsprechende Nachweise, dass das Wohngebäude den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entspricht
 - d) beim Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz die Anschlussbestätigung der Energiegenossenschaft
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
 - (4) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2, Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 14 entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
 - (5) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2, Abs. 1 Nr. 5 bis 13 entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (4) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.
- (5) Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.
- (6) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2028 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Kappel, 20.03.2024

Markus Marx
Ortsbürgermeister

Liste der förderfähigen Geräte

1. Wäschetrockner	mind. Energieeffizienzklasse A+++
2. Waschmaschinen	mind. Energieeffizienzklasse A (vorher A+++)
3. Wasch-,Trockenkombinationen	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
4. Geschirrspülmaschinen	mind. Energieeffizienzklasse A (vorher A+++)
5. Kühlschränke	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
6. Kühl-, Gefrierkombinationen	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
7. Gefriertruhen	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
8. Gefrierschränke	
Standgeräte	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
Einbaugeräte	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A++)
9. Backöfen	mind. Energieeffizienzklasse A+
10. Elektroherd	mind. Energieeffizienzklasse A++